

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V58/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Für Personen in den darin genannten Einrichtungen ist zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vorgesehen, dass diese entweder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Die wichtigsten Inhalte des Masernschutzgesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Betroffene Einrichtungen

Gemäß § 33 Nr. 1 bis 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG n.F.) sind **Gemeinschaftseinrichtungen** betroffen, d.h. insbesondere Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen sowie Heime und nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG auch insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge.

Es muss sich um eine echte Gemeinschaftseinrichtung handeln, d.h. dass die dort Betreuten häufig (fast täglich) miteinander und mit den Betreuern engen Kontakt haben. Einrichtungen, in denen nur sporadisch solche Kontakte erfolgen, fallen deshalb nicht unter diese Bestimmungen (z.B. Nachhilfeunterricht, Musikschulen etc.). Zudem Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG (Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser und Arztpraxen) und ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.



Im Bereich Pflege fallen daher nur Intensivpflegedienste bzw. dort tätige Personen darunter, die in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen Leistungen erbringen. Das BMG führt aus: Für Personal in stationären Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege, aber auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe ist das Masernschutzgesetz nicht ohne Weiteres anwendbar. Diese Einrichtungen sind in § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG nicht aufgeführt. Für das Personal in diesen Einrichtungen wird von der Ständigen Impfkommission jedoch eine zweimalige Masern-Impfung empfohlen.“

Die Masern-Schutzimpfung ist also für die meisten Beschäftigten in der Pflege keine Pflicht. Es kann aber vor Ort geprüft werden, ob es bei bestimmten Personen Sinn macht, dass diese sich (freiwillig) impfen lassen, falls noch kein Impfschutz vorliegt. Bei Auszubildenden ist beispielsweise davon auszugehen, dass diese die Einrichtungen wechseln (auch in Krankenhäusern eingesetzt sind) und in einer Berufsschule sind.

II. Regelungen für Betreute

Ab dem 1. März 2020 müssen Eltern nachweisen, dass ihre Kinder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen, wenn sie die Kinder in der Kita oder Schule anmelden. Auch für die Aufnahme anderer Gemeinschaftseinrichtungen ist dies dann Voraussetzung.

Erfasst sind alle Personen, die:

- in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG betreut werden oder
- bereits vier Wochen in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 IfSG (Kinderheime) betreut werden oder
- bereits vier Wochen in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge) untergebracht sind

1. Nachweispflicht für betreute Personen

Für Kinder unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung notwendig.

Für Kinder von 12-24 Monaten ist ein Nachweis über Masern-Schutzimpfung 1 notwendig.

Für Kinder ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 2 notwendig.

2. Regelungen für bereits betreute Personen

Alle bereits Betreuten, die bereits vor dem 01.03.2020 in der jeweiligen Einrichtung betreut werden, müssen den Nachweis erst bis zum 31.07.2021 erbringen.

3. Regelungen für Neuaufnahmen von Betreuten

Betreute, die ab dem 01.03.2020 neu in einer der betroffenen Einrichtungen betreut werden, müssen einen entsprechenden Nachweis über die Impfung erbringen. In die Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

4. Konsequenzen bei Nichtvorlage des Nachweises

Alle Betreuten, die ab dem 01.03.2020 neu in einer der betroffenen Einrichtungen betreut werden sollen und keinen Nachweis erbringen, **dürfen nicht** in der Einrichtung betreut werden. Es muss keine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgen.

Bei Betreuten, die bis zum 31.07.2021 keinen Nachweis erbringen, muss die Einrichtungsleitung das Gesundheitsamt entsprechend informieren. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall entscheiden, ob ein Betretungsverbot für die Einrichtung ausgesprochen wird oder nicht.

Zudem muss das Gesundheitsamt informiert werden, wenn bei neu aufgenommenen Betreuten der Nachweis der Erst- und Zweitimpfung nicht erbracht wird. Ebenfalls ist das Gesundheitsamt zu informieren, wenn sich aus dem Nachweis ergibt, dass der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann oder überhaupt möglich ist. In diesen Fällen hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Der Träger einer Einrichtung, der entgegen der gesetzlichen Verbote, eine Person beschäftigt sowie Personen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, müssen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR rechnen. Für Leitungen, die Personen betreut, die keinen Impfschutz nachweisen können oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert gilt dies ebenso.

III. Regelungen für Betreuende

Erfasst sind alle Personen, die eine Tätigkeit in einer der unter „I. Betroffene Einrichtungen“ Einrichtungen ausüben. Das betrifft insbesondere Erziehungstätigkeiten, aber auch Hausmeister-, Küchen- oder Reinigungspersonal., unabhängig davon, ob diese als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder als Honorarkraft beschäftigt sind. **Externe Dienstleister (z.B. Reinigungsdienste)** müssen vom Träger verpflichtet werden, ihrerseits nur Personen an die Einrichtungen zu entsenden, die dem externen Dienstleister eine Masern-Schutzimpfung oder Immunität nachweisen können. Zudem gehören auch ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten und FSJler zu den betroffenen Personen.

1. Nachweis für bereits tätige Personen

Personen, die bereits vor dem 01.03.2020 in einer der Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis bis zum **31.07.2021** erbringen.

2. Nachweis für neueingestellte Personen

Personen, die ab dem 01.03.2020 in einer der Einrichtungen tätig werden und nach 1971 geboren sind, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen entsprechenden Nachweis über die Masern-Schutzimpfung erbringen.

3. Konsequenzen bei Nichtvorlage des Nachweises

Alle Personen, die nach 1971 geboren sind und ab dem 01.03.2020 neu in einer Einrichtung tätig werden sollen und keinen Nachweis erbringen, dürfen nicht in der Einrichtung tätig werden. Es muss keine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgen. Daher sollte der Nachweis vor Abschluss des Arbeitsvertrages erbracht worden sein.

Bei bereits tätigen Personen und nach 1971 geboren sind, die bis zum 31.07.2021 keinen Nachweis erbringen, hat die Leitung der Einrichtung den Einrichtungsträger zu informieren und dieser das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall entscheiden, ob ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird. Im Falle eines Tätigkeitsverbots ist der Betreuende an der Erbringung der Arbeitsleistung gehindert. Wenn die Einrichtung ihn aus diesen Gründen nicht beschäftigt, hat er keinen Anspruch auf Gehaltszahlung nach § 615 BGB. Zudem ist dann eine ordentliche personenbedingte Kündigung in Betracht zu ziehen.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder- insbesondere bei bereits erlittener Krankheit - ein ärztliches Attest erbracht werden. Er ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen.

Näheres finden Sie hierzu unter

<https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>.

Im Übrigen ist es dem Arbeitgeber nicht verwehrt, wie bisher die ihm zustehenden arbeitsrechtlichen Mittel zu nutzen, die ihm aufgrund von Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz zur Verfügung stehen. Die Folgen für das Dienst- oder Arbeitsverhältnis richten sich nach den vertrags-, dienst- oder arbeitsrechtlichen Grundlagen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber eine Schutzimpfung gegen Masern in den genannten Einrichtungen als grundsätzlich zumutbar eingestuft hat.

Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote, eine Person betreut oder beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert sowie Personen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, müssen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR rechnen.

IV. Meldung an das Gesundheitsamt

Die Leitung der jeweiligen Einrichtung muss bei den bisher beschriebenen Fällen, bei denen eine Benachrichtigungspflicht besteht, das Gesundheitsamt unverzüglich benachrichtigen und ihm personenbezogenen Daten übermitteln.

Unverzüglich liegt im rechtlichen Sinne vor, wenn ohne schuldhaftes Verzögern gehandelt wird. Dies bedeutet, dass die Benachrichtigung innerhalb einer Überlegungsfrist erfolgen muss, d.h. am besten innerhalb weniger Tage.

Gem. § 2 Nr.16 IfSG müssen folgende personenbezogenen Daten der betroffenen Personen an das Gesundheitsamt übermittelt werden:

- Name, Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder
- Falls abweichend, die Anschrift des derzeitigen Aufenthaltes

Je nach Praxis des örtlichen Gesundheitsamtes erfolgt die Kommunikation postalisch, per E-Mail oder unter Umständen auch mündlich. Diese Regelungen des IfSG stellen eine gesetzliche Grundlage dar, auf Grund der man diese persönlichen Daten von den Betroffenen erfragen darf und diese nicht die Auskunft verweigern können. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der benachrichtigungspflichtigen Einrichtung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist.

V. Kosten der Impfung

Der Nachweis über einen bestehenden Impfschutz bzw. der Immunität ist als Nachweis der Eignung der potenziellen Mitarbeitenden für die beruflichen Anforderungen zu sehen. Er ist nicht vom Arbeitgeber zu zahlen, da er nicht im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu erbringen ist.

Die Kosten für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Masern entsprechend den Empfehlungen der STIKO und die Kosten für die damit zusammenhängende Dokumentation der Impfungen im Impfausweis (oder in einer Impfbescheinigung) werden von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor

Anlagen

Anlage 1 Musteranschreiben Kita und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

Anlage 2 Musteranschreiben Schule